

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
8^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 14.) Bekanntmachung der Königl. Landesdirection,
die, zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe, auf die sechs
Jahre 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. und 1837. ausgesetzten
Preisaufgaben betr.
vom 2ten Februar 1832.

Wit Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit Allerhöchster und Höchster Bewilligung wich, wegen der auf die sechs Jahre 1832. bis 1837. auszufehenden neuen Preisaufgaben, Folgendes bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1.) Um einen der nachstehend ausgesetzten Preise zu gewinnen, **muß** die Aufgabe vollständig gelöst seyn, und der Erfolg sich durch die Erfassung bewähret haben.

Die besondern Bedingungen hierzu sind bei den einzelnen Preisaufgaben bestimmt.

2.) Preise, welche erst nach einer gewissen Zeitfrist als verdient zu betrachten sind; mögen auch nach Ablaufe des Jahres 1837. gesucht und bewilliget werden, wenn nur das Unternehmen selbst vorher vollführt worden ist.

3.) Der Anspruch auf einen Preis verliert, wenn solcher innerhalb dreier Jahre von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Aufgabe vollständig erfüllt war, nicht gesucht worden ist.

4.) Nur Inländer können einen Preis erhalten.

5.) Die Besuche um einen verdienten Preis sind bei den Kreis- und Amtshauptleuten, in der Oberlausitz bei dem Amtshauptmanne anzubringen, und von diesen, nach Anstellung der nöthigen Erörterung, der Landesdirection anzuzeigen, welche darüber zu entscheiden, insbesondere auch die Größe des Preises, wo dieser nicht bereits festgesetzt ist, nach dem Grade des Verdienstes und der Wichtigkeit der Leistung zu bestimmen hat.

Sie wird sich hierbei, soweit es erforderlich ist, des Gutachtens von Sachverständigen bedienen.

6.) Der Landesdirection ist in jedem Falle, soweit nöthig, durch Beifügung vollständiger Beschreibungen, auszeichnender Proben und sonst, genau Kenntniß von der auf Erlangung eines Preises Anspruch machenden Leistung zu verschaffen.